OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753548/2/KLi

Datum:
Linz, 25. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA B__, vertreten durch Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. Februar 2025, GZ: BA-4-00614153, betreffend Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Februar 2025, GZ: BA-4-00614153, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" gemäß § 46 NAG abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe am 11. Jänner 2024 bei der Österreichischen Botschaft in C__ einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" gestellt und sich auf A__, geb. tt.mm.jjjj, StA B__, ihren Bruder als Zusammenführenden, berufen. Sie selbst sei am tt.mm.jjjj geboren und ebenfalls Staatsangehörige von B__. Sie sei keine Familienangehörige iSv § 2 Abs. 1 Z 9 NAG.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c NAG sei Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden sei, der Zusammenführende Asylberechtigter sei und § 34 Abs. 2 AsylG nicht gelte. Nach § 2 Abs. 1 Z 9 NAG seien Familienangehörige Ehegatten, eingetragene Partner oder minderjährige ledige Kinder, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder (Kernfamilie). Eine Schwester sei damit grundsätzlich keine Familienangehörige iSv § 2 Abs. 1 Z 9 NAG.

Gemäß Art. 10 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2003/86/EG würden die Mitgliedsstaaten, wenn es sich bei einem Flüchtling um einen unbegleiteten Minderjährigen handle, die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung gestatten.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beziehe sich auf jene Fallkonstellationen, in welchen der Zusammenführende als unbegleiteter Minderjähriger nach Österreich gekommen sei. Dies sei jedoch gegenständlich beim Bruder der Bf nicht der Fall, da er bei der Asylantragstellung bereits volljährig gewesen sei. Da die Bf keine Familienangehörige gemäß § 46 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 9 NAG sei, könne sie kein Aufenthaltsrecht von ihrem Zusammenführenden ableiten und erfülle die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c NAG nicht.

Daher sei der Antrag der Bf abzuweisen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 26. Februar 2025, in der die Bf vorbringt, sie sei die leibliche Schwester des Zusammenführenden. Seit dem

Verlust der leiblichen Eltern im Jahr 2012 hätten sie ein gemeinsames Leben geführt. Der Zusammenführende habe in jungen Jahren die Verpflegung seiner minderjährigen Schwester übernommen. Er sei die einzige Bezugsperson. Im Jahr 2016 habe er sich zur Eheschließung entschieden und habe mit seiner Ehefrau und seinen Geschwistern im gemeinsamen Haushalt gelebt.

Im Jahr 2021 habe er das Land verlassen und seine Geschwister seien mit seiner Ehefrau zurückgeblieben. Die Obsorge sei aufgrund der Abwesenheit des Zusammenführenden an dessen Ehefrau übertragen worden. Er unterstütze sie finanziell. Der Zusammenführende könne sich ein Leben ohne seine Geschwister nicht vorstellen. Er wolle auch seine gesamte Kernfamilie nach Österreich holen. Seine Schwestern wären dann alleine. Das Leben in Afrika sei für alleinlebende Frauen gefährlich.

Die Bf beantrage, der Beschwerde stattzugeben und die Einreise zu gewähren.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 15. April 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren; sie ist Staatsangehörige von B__.

II.2. Der Zusammenführende ist der Bruder der Bf. Er ist am tt.mm.jjjj geboren und ebenfalls Staatsangehöriger von B__. Er lebte in B__ mit der Bf im gemeinsamen Haushalt und kümmerte sich um sie. Die Eltern sind verschollen.

II.3. Im Jahr 2021 verließ der Bruder der Bf B__ und floh nach Österreich. Dort stellte er am 19. August 2021 einen Antrag auf Asyl. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. Oktober 2023, GZ: W 205 2257302-1/4Z, wurde dem Bruder der Bf gemäß § 3 Abs. 1 AsylG der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Der Bruder der Bf war im Zeitpunkt der Antragstellung bereits volljährig und somit kein unbegleiteter Minderjähriger.

II.4. Die Bf blieb in B__ zurück, wo sie mit einer weiteren Schwester lebt. Beide Schwestern leben bei der Ehefrau ihres Bruders, der die Obsorge übertragen wurde. Der Bruder überweist in unregelmäßigen Abständen Geldbeträge in unterschiedlicher Höhe an seine Familie in B__.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und völlig unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

III.2. Strittig war in rechtlicher Hinsicht, ob die Bf als Familienangehörige iSv § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c NAG iVm § 2 Abs. 1 Z 9 NAG oder Art. 10 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammen-führung, ABl. L 251/12, zu qualifizieren ist.

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht in den Akt der belangten Behörde. Da sich der relevante Sachverhalt nachvollziehbar aus dem Akteninhalt ergibt, in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV. Rechtslage:

IV.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 67/2024, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[…]

6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;

[…]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

[…]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

[...]

2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;

[...]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

[…]

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende

[…]

c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt,

[...]"

IV.2. Die relevanten Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 67/2024, lauten:

„Familienverfahren im Inland

§ 34. (1) Stellt ein Familienangehöriger von

1. einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist;

2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist oder

3. einem Asylwerber

einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist und

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)

3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7).

[…]

(6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden:

1. auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind;

2. auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Abschnitt zuerkannt wurde, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind;

[…]"

IV.3. Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251/12, lauten:

„Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

[…]

f) unbegleiteter Minderjähriger' einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreist, solange er sich nicht

tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder Minderjährige, die ohne Begleitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zurückgelassen werden, nachdem sie in diesen Mitgliedstaat eingereist sind.

Artikel 4

[…]
(2) Vorbehaltlich der in Kapitel IV genannten Bedingungen können die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften folgenden Familienangehörigen die Einreise und den Aufenthalt gemäß dieser Richtlinie gestatten:
a) den Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades des Zusammenführenden oder seines Ehegatten, wenn letztere für ihren Unterhalt aufkommen und erstere in ihrem Herkunftsland keinerlei sonstige familiäre Bindungen mehr haben;
[…]

Artikel 7

(1) Bei Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung kann der betreffende Mitgliedstaat vom Antragsteller den Nachweis verlangen, dass der Zusammenführende über Folgendes verfügt:
a) Wohnraum, der für eine vergleichbar große Familie in derselben Region als üblich angesehen wird und der die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsnormen erfüllt;
b) eine Krankenversicherung für ihn selbst und seine Familienangehörigen, die im betreffenden Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, die in der Regel auch für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind; 3.10.2003 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 251/15
c) feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaates für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreicht. Die Mitgliedstaaten beurteilen diese Einkünfte anhand ihrer Art und Regelmäßigkeit und können die Höhe der Mindestlöhne und -renten sowie die Anzahl der Familienangehörigen berücksichtigen.
[…]

Artikel 10

(1) [...]
(3) Handelt es sich bei einem Flüchtling um einen unbegleiteten Minderjährigen, so
a) gestatten die Mitgliedstaaten ungeachtet der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Bedingungen die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung;
[…]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 46 Abs 1 Z 2 lit. c NAG ist „Familienangehörigen" von Drittstaatsangehörigen eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen, wenn ein Quotenplatz vorhanden ist, der Zusammenführende Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG nicht gilt.

V.2. Die Familienzusammenführung hat in Fällen, in denen den nachziehenden Familienangehörigen ein Familienverfahren gemäß § 34 AsylG nach Einreise in das Bundesgebiet nicht offensteht, über das NAG zu erfolgen (vgl. grundlegend VwGH 03.05.2018, Ra 2017/19/0609 bis 0611). Insofern hat diese daher über das NAG zu erfolgen.

V.3. Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 Z 9 NAG ist „Familienangehöriger", wer Ehegatte (bzw. eingetragener Partner) oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist. Die Bf ist die Schwester des Zusammenführenden, womit sie nicht als Familienangehörige iSd § 2 Abs. 1 Z 9 NAG zu qualifizieren ist.

V.4. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bereits festgehalten, dass es – um verfassungs- bzw. unionsrechtswidrige Ergebnisse zu vermeiden – geboten sein kann, im Einzelfall den in § 46 NAG verwendeten Begriff des „Familienangehörigen" von der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG abzukoppeln, insbesondere bei Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades von unbegleiteten Minderjährigen (vgl. VwGH 27.06.2022, Ra 2021/22/0209; 23.09.2024, Ra 2023/22/0173). Bei Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades handelt es sich um die Eltern des unbegleiteten Minderjährigen. Verfahrensgegenständlich geht es aber um die Zusammenführung mit der Schwester. Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann für die Bf somit nichts gewonnen werden.

Außerdem handelt es sich beim Zusammenführenden – wie noch aufzuzeigen sein wird – nicht um einen unbegleiteten Minderjährigen.

V.5. Auch aus der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251/12, lässt sich unter bestimmten Voraussetzungen eine Zusammenführung mit Geschwistern ableiten.

Art. 2 lit. f der Richtlinie 2003/86/EG definiert den „unbegleiteten Minderjährigen" als einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder Minderjährige, die ohne Begleitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zurückgelassen werden, nachdem sie in diesen Mitgliedstaat eingereist sind.

Der Zusammenführende ist zwar ein Drittstaatsangehöriger; allerdings ist er am tt.mm.jjjj geboren und hat seinen eigenen Asylantrag am 19. August 2021 gestellt. Als er seinen Asylantrag stellte, war er insofern bereits volljährig. Beim Zusammenführenden handelt es sich somit nicht um einen unbegleiteten Minder-

jährigen. Auch aus der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251/12, lässt sich die Zusammenführung mit der Bf somit nicht ableiten.

V.6. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Familiennachzug nach den Bestimmungen des NAG (VwGH 03.05.2018, Ra 2017/19/0609 bis 0611) sowie zur Definition von Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades von unbegleiteten Minderjährigen (VwGH 27.06.2022, Ra 2021/22/0209; 23.09.2024, Ra 2023/22/0173). Eine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

VI.3. Darüber hinaus ist die konkrete Beurteilung der Familienverhältnisse der Zusammenzuführenden (Eltern / Geschwister des Zusammenführenden) sowie die Eigenschaft als unbegleiteter Minderjähriger einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Dass es sich beim Zusammenführenden nicht um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt ist in diesem Fall unstrittig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer